

Kitagebührensatzungen der Kommunen/Gemeinden im Umkreis - Ermäßigungen

1. Ermäßigung nur nach Antragstellung nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt:

- **Schlüchtern**
In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder Sozialamt beantragt werden
- **Wächtersbach**
Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- **Freigericht**
In bestimmten, wirtschaftlich oder erzieherisch zu begründenden Fällen, kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder Kreissozialamt bzw. Kommunalen Center für Arbeit beantragt werden.
- **Erlensee (zusätzlich individuelle Entscheidung)**
Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.
- **Gelnhausen (zusätzlich individuelle Entscheidung)**
In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen, beantragt oder vom Magistrat festgesetzt werden. Aus sozialen Gründen oder in besonderen Not-oder Härtefällen kann beim Magistrat der Stadt Gelnhausen ein schriftlicher Antrag auf Erlass, Stundung oder Herabsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Not-oder Härtefalls zu stellen.
- **Gründau (zusätzlich individuelle Entscheidung)**
Wirtschaftlich schlechter gestellte Familien/Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, die Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Gebühren zu beantragen. Dazu ist ein Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu stellen. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

2. Antragstellung - Bewilligung nach individuellen Kriterien der Träger

- **Langenselbold**
25 % Ermäßigung - wenn 1/12 des Nettoeinkommens die Grenze von 2000 € nicht übersteigt
- **Bad Vilbel**
Ermäßigung für alle Betreuungsformen bei einem Familieneinkommen von unterhalb 75.000 €
- **Niederdorffelden**
– Ermäßigung U3 - nach Jahresbrutto-Einkommen ab 40.000 – über 80.000 €
- **Maintal**
– Ermäßigung für alle Betreuungsformen von 5 – 75 % auf ausgehend vom Familienbruttoeinkommen, 1/12 vom Bruttoeinkommen bei Einkommen zwischen 2.300 – 6.800 €
- **Nidderau**
– 25 % Ermäßigung U3/Hort - Bruttoeinkommen niedriger als das 2,0 fache des Regelsatzes
- **Schöneck**
40 % Ermäßigung - Bruttoeinkommen niedriger als das 3,3 fache des Regelsatzes
- **Großkrotzenburg**
– Ermäßigung U3/Hort - Bruttoeinkommen niedriger als das 2,5 fache des Regelsatzes